

REPUBLIC ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN  
GZ • BKA-817. 464/0002-DSR/2016  
TELEFON • (+43 1) 53115/2527  
FAX • (+43 1) 53115/2702  
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium für Bildung  
und Frauen

Per Mail:  
markus.url@bmbf.gv.at  
begutachtung@bmbf.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **229. Sitzung am 29. April 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **1) Allgemeines**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neugestaltung der Schuleingangsphase und weitere Anpassungen der Grundschule
  - Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler
  - Flexibilisierung der Schulorganisation und des Personaleinsatzes
  - Anpassungen weiterführender Schularten aufgrund geänderter Arbeitsmarktbedingungen sowie neuer Lehrpläne im Bereich der berufsbildenden Schulen
  - Verknüpfung verschiedener Statistikbereiche
  - Neuordnung des Datenmanagements im Schulalltag
  - Anpassungen bei der Bestellung von Schulaufsichts- und -verwaltungspersonal
- Diese Maßnahmen stellen bereits die ersten Umsetzungsschritte der von der Bundesregierung am 17.11.2015 vorgestellten umfassenden Reform der Bildungsbereiche dar.

## **2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:**

### **I. Artikel 5 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

#### **Zu Z 35 (§ 57b):**

Zu § 57b sollte ausführlicher erläutert werden, welche **„elektronischen Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern“** auf der Schülerinnen- bzw. Schülerkarte in Betracht kommen. Weiters sollte dargelegt werden, ob es sich bei der in § 57b genannten **„Zustimmung“** um eine datenschutzrechtliche Zustimmung iSd § 4 Z 14 DSG 2000 handelt. Diesbezüglich wird angemerkt, dass bei einer datenschutzrechtlichen Zustimmung der Widerruf nach § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 nicht zwingend schriftlich erfolgen muss.

Weiters sollte sich nicht nur aus den Erläuterungen, sondern bereits aus dem Gesetzestext ergeben, dass **nicht eigenberechtigte Schüler keine Zustimmung erteilen können** und von den Erziehungsberechtigten vertreten werden müssen. Ergänzend sollte diesbezüglich in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wann der Schüler die entsprechende **Eigenberechtigung** nach § 67 SchUG aufweist.

Unklar erscheint auch, ob die erhobenen Daten – insbesondere zu den „elektronischen Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern“ – für den Zweck der Schülerinnen- bzw. Schülerkarte von der Schule **gespeichert** werden.

Zu Z 41 (§§ 77 und 77a):

a.) Zu § 77 sollte detaillierter erläutert werden, wie die **elektronische Führung der Klassenbücher** vorgenommen wird und welche **Datensicherheitsmaßnahmen** gemäß § 14 DSG 2000 – über die Zugriffsbeschränkung nach § 77 Abs. 4 hinaus – ergriffen werden müssen, insbesondere wie die **Protokollierung** von Änderungen erfasst wird.

Weiters erscheint – vor dem Hintergrund, dass die Aufzählung in § 77 Abs. 2 Z 7 offenbar nur demonstrativ ist – unklar, ob allenfalls auch **sensible Daten** (§ 4 Z 2 DSG 2000) – etwa zum **Fehlen eines Schülers wegen Krankheit** oder **wegen religiöser Feiertage** – im elektronischen Klassenbuch gespeichert werden. Bei der Verwendung sensibler Daten wären nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 **angemessene Garantien** für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festzulegen.

b.) Weiters sollte verständlicher erläutert werden, was unter einer „**programmtechnischen Verknüpfung**“ mit den gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zu führenden Aufzeichnungen zu verstehen ist. Die Erläuterungen führen aus, dass **sämtliche Informationen über Schülerinnen und Schüler sowie Studierende**, die für den Schulbetrieb, insbesondere für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlich sind, **systemtechnisch im Rahmen der Bildungsdokumentation** erfasst werden können; dabei erscheint unklar, zu welchem konkreten Zweck „**sämtliche Informationen**“ benötigt werden und **welche Daten** davon konkret umfasst sein können.

Diesbezüglich wird auf den in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** hingewiesen, wonach nur jene Daten verwendet werden dürfen, die zum Erreichen des Zwecks unbedingt erforderlich sind.

c.) Hinsichtlich der Aufbewahrung von **Protokollen und Aufzeichnungen** nach § 77a erscheint unklar, wer in diese Dokumente **Einsicht** nehmen darf und wie diese zu **verwahren** sind. Dies sollte im Lichte der nach § 14 DSG 2000 festzulegenden Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz zumindest grundlegend geregelt werden.

d.) Nachdem der Entwurf – insbesondere in den §§ 77 und 77a – zum Teil neue Datenanwendungen vorsieht, wird auf die **Meldepflicht** des Auftraggebers einer Datenanwendung nach den §§ 17 ff DSG 2000 an das **Datenverarbeitungsregister** hingewiesen. Soweit diese Datenanwendungen noch nicht gemeldet sind, wird angeraten, rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

## **II. Artikel 7 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge**

### Zu Z 5 (§ 55a):

Hinsichtlich der Datenverwendungen im Zusammenhang mit der **Studierendenkarte** wird auf die Anmerkungen zu Art. 5 Z 35 (§ 57b SchUG) verwiesen.

### Zu Z 7 (§§ 65 und 65a):

Im Hinblick auf die Regelung der Klassenbücher in § 65 und der Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen in § 65a wird auf die Anmerkungen zu Art. 5 Z 41 (§§ 77 und 77a SchUG) verwiesen.

## **III. Artikel 9 – Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Hinsichtlich der von § 6 Abs. 1 vorgesehenen **Vorlage von allfälligen Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnissen** sollte ausführlicher dargelegt werden, welchem **Zweck** diese Vorlage dient, zumal die Erläuterungen diesbezüglich primär auf den **Sprachstand** des Kindes sowie allfällige Fördermaßnahmen abstellen, der Wortlaut des Gesetzes („Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes“) jedoch **offenbar darüber hinaus geht**. Es sollte weiters dargelegt werden, welche **Unterlagen** iSd in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Erreichung des Zwecks benötigt werden und ob diese Unterlagen auch **sensible Daten** gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 (etwa bei einer vorliegenden Behinderung des Kindes) enthalten.

Im Übrigen erscheint auch fraglich, **wie lange** die vorgelegten Dokumente aufbewahrt werden und wer in der Folge darauf Zugriff darauf erhält.

**Der Datenschutzrat hält fest, dass der informierte Vertreter des BMBF in der Sitzung des Datenschutzrates die Präzisierung des im Gesetzesentwurf verwendeten Begriffs „Entwicklungsstand“ zugesagt hat.**

#### **IV. Artikel 11 – Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes**

##### Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2) sowie zur Anlage 1a:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, ob die gemäß § 3 Abs. 2 zu verarbeitenden und in Anlage 1a genannten Datenarten auch **sensible Daten** enthalten (zB im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler oder der für „Befreiungen“ benötigten Daten).

##### Zu Z 3 (§ 8 Abs. 5):

Unklar ist, wie lange das nach § 3 Abs. 1 Z 1a zu verarbeitende Lichtbild gespeichert wird.

##### Zu den Z 5 (§ 10 Abs. 4) und 7 (§ 10a):

a.) Der Datenschutzrat hat sich bereits wiederholt **ablehnend zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen – quasi als „Personenkennzeichen“ – ausgesprochen** (vgl. GZ BKA-817.246/0004-DSR/2010 ua.). In seiner Stellungnahme zur Bildungsdokumentation vom 25. Februar 2010 hat der Datenschutzrat – wie auch schon zuvor in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2007 – kritisch angemerkt, dass für diesen Bereich weiterhin die Sozialversicherungsnummer verwendet wird.

Der Datenschutzrat verwies darauf, dass in Österreich E-Government-Lösungen entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer **nicht als universelles „Personenkennzeichen“** für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen. Genau zu diesem Zweck wurde das **bereichsspezifische Personenkennzeichen im E-Government-Gesetz (E-GovG) vorgesehen**. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles „Personenkennzeichen“ widerspricht daher klar der **E-Government-Strategie des Bundes**. Es sollte daher stattdessen das **bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK)** verwendet werden.

In diesem Sinne erscheint gänzlich unklar, weshalb nach § 10 Abs. 4 von einem bereits vorhandenen bPK auf die Sozialversicherungsnummer gewechselt wird und auch für die Datenverwendung nach § 10a zum Teil die Sozialversicherungsnummer verwendet wird. **Dies wäre in den Erläuterungen klarzustellen.**

**Fraglich geblieben ist insbesondere auch, wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach § 10 Abs. 4 aus den übermittelten verschlüsselten bPK die Sozialversicherungsnummer „bildet“** oder ob allenfalls eine „Vergleichstabelle“ herangezogen wird. Gleiches ist hinsichtlich der „Bildung“ des bPK aus der Sozialversicherungsnummer nach § 10a Abs. 2 anzumerken. Jedenfalls sollten diese Vorgänge ausführlicher geregelt werden, um die Datenverwendungen nachvollziehen zu können.

b.) Hinsichtlich der Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummern nach § 10a Abs. 1 erscheint unklar, mit welchen Datensicherheitsmaßnahmen gewährleistet wird, dass nur in den vorgesehenen Fällen eine Aufhebung der Verschlüsselung erfolgt.

Zudem führen die Erläuterungen aus, dass „über den Bildungsbereich hinaus **zusätzliche Informationen aus anderen Bereichen wie dem Arbeitsmarkt**“ herangezogen werden sollen. Dies ist aus § 10a jedoch nicht unmittelbar ersichtlich und sollte entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 geregelt werden.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 5):

Vorweg ist anzumerken, dass die Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 datenschutzrechtliche Ausführungen, insbesondere zum § 4 Z 1 DSG 2000 sowie zur Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG, enthalten. Diese Ausführungen erscheinen aus datenschutzrechtlicher Sicht zum Teil nicht nachvollziehbar. Vor allem müsste berücksichtigt werden, dass auch **indirekt personenbezogene Daten dem Anwendungsbereich des DSG 2000** – und dabei vor allem dem Grundrecht auf Datenschutz – unterliegen und daher auch die Übermittlung solcher Daten den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen entsprechend ausgestaltet werden muss. Auch erscheint unklar, ob § 11 Abs. 5 **nur direkt oder auch indirekt personenbezogene Daten** umfassen soll. Inwiefern der Erwägungsgrund 26 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und damit die Abgrenzung zwischen personenbezo-

genen und anonymen Daten in diesem Fall von Relevanz ist, ist nicht ersichtlich und sollte näher und verständlicher dargelegt werden.

9. Mai 2016  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**